

Vorlage Nr. VI/ 21/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Ausnahme von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020
Gewährung von Landeszuwendungen bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen nach dem BremÖPNVG

A Problem

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht vor, dass der Nahverkehrsplan die Belange von Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel berücksichtigt, dass für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs grundsätzlich bis zum 01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit erreicht wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 PBefG). In den Rahmenplänen, wie dem Nahverkehrsplan 2018-2022 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) und dem Schienenpersonennahverkehrsplan des Landes Bremen, sind entsprechende Maßnahmen verankert.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Realisierung der erforderlichen Maßnahmen im Stadtgebiet Bremerhaven hat der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 03.04.2019 den Einsatz der Fördermittel nach dem BremÖPNVG der Jahre 2019 bis 2021 entsprechend beschlossen (BUA-Vorlage VI/28/2019). Ebenso wurde die barrierefreie Modernisierung der Bahnstation Bremerhaven-Wulsdorf bzw. die Herstellung von Verknüpfungsanlagen am Bahnhof Bremerhaven-Wulsdorf (u. a. Park + Ride Anlage und Bike + Ride Anlage) in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 23.08.2018 (BUA-Vorlage I/18/2018) beschlossen.

Aufgrund der Änderungen der Zuwendungspraxis für die ÖPNVG-Mittel obliegt es seit 01.01.2020 der Stadtgemeinde Bremerhaven über den Einsatz der auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) zustehenden Mittel im Einzelnen zu entscheiden. Grundsätzlich sind die zugewiesenen Mittel für die Weiterentwicklung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden. Ihre Verwendung muss den in dem o. g. Gesetz benannten Zielen dienen und insbesondere die Anforderungen der Barrierefreiheit gewährleisten. Im Rahmen der Vereinbarung vom 29.11.2016 zwischen der Stadt Bremerhaven und der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG, werden Niederflurfahrzeuge/Linienomnibusse (mit Klapprampe bzw. elektrischer Rampe) beschafft sowie alle Haltestellen auf den Linienwegen der VGB niederflurgerecht umgestaltet, um eine uneingeschränkte Nutzbarkeit des öffentlichen Nahverkehrssystems für mobilitätseingeschränkte Mitbürgerinnen und Mitbürger zu ermöglichen.

Die Maßnahmen nach dem BremÖPNVG werden mit 90 % gefördert. Im Haushaltsjahr 2020 stehen der Stadt Bremerhaven insgesamt 2.830.119 € Fördermittel zur Verfügung, die mit rund 314.457 € städtischen Mitteln zu komplementieren sind.

Die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020 sehen in Ziffer 3.1 vor, dass Ausgaben für Maßnahmen, für die städtische Komplementärmittel einzusetzen sind, grundsätzlich unter die Ausgabebeschränkungen des Art. 132a LV fallen. Ebenso können während der haushaltslosen Zeit keine Zuwendungen für neue Projektförderungen bewilligt werden (Ziffer 3.3).

Um eine vollständige Barrierefreiheit zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des PBefG und die Realisierung der nach dem Nahverkehrsplan 2018-2022 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen zu können, sind die Ausschreibungen zur Beschaffungen von Niederflurfahrzeugen/Linienbussen erfolgt bzw. ist die Beauftragung von Baumaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt zwingend erforderlich. Die Bestellung der Linienbusse ist aufgrund der zu berücksichtigenden Ausschreibungsmodalitäten und langen Lieferzeiten zwingend vor dem Inkrafttreten des städtischen Haushaltes erforderlich. Sollten die Maßnahmen erst nach Rechtskraft des Haushaltes ausgeschrieben werden, kann ein vollständiger Mittelabruf voraussichtlich nicht erfolgen und die nicht verausgabten Mittel wären grundsätzlich bis zum 30.11.2020 an das Land zurückzugeben. Eine Übertragung der Mittel auf das Jahr 2021 ist nicht möglich. Eine vollständige Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wäre sowohl finanziell als auch zeitlich nicht fristgerecht möglich.

B Lösung

Um eine vollständige Barrierefreiheit zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des PBefG und die Realisierung der nach dem Nahverkehrsplan 2018-2022 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen zu können, beschließt der Magistrat, dass abweichend von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020 das Amt für Straßen- und Brückenbau die Zuwendungen im Sinne des BremÖPNVG dem Zuwendungsempfänger (Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG) zur Beschaffung der Niederflurfahrzeuge/Linienomnibusse und zur niederflurgerechten bzw. barrierefreien Umgestaltung der Bushaltestellen gewähren sowie Investitionen in Anlagen, die der Förderung des öffentlichen Nahverkehrs dienen, beauftragen darf.

Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnte.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Sofern dem Lösungsvorschlag gefolgt wird, können die Fördermittel nach dem ÖPNVG nach heutiger Einschätzung in voller Höhe (2.830.119 €) abgefordert werden. Die Deckung der städtischen Komplementärmittel in Höhe von 314.457 € erfolgt über die Haushaltsstellen 6651/682 01 und 6651/730 77. Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens eingeworben.

Personalwirtschaftliche und klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie Hinweise auf eine Gleichstellungsrelevanz sind nicht gegeben. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Auf die besonderen Belange des Sports wirkt sich dieser Beschlussvorschlag nicht aus.

E Beteiligung

Die Stadtkämmerei hat am 15.06.2020 wie folgt Stellung genommen:

Allgemeiner Hinweis der Stadtkämmerei zu der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020

Der Magistrat kann nach 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020 Ausnahmen beschließen, die im Einzelnen nicht bereits über die Vorschriften abgedeckt werden.

Bei den im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu treffenden haushaltswirksamen Entscheidungen ist unbedingt darauf zu achten, dass das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung nicht durch im Vorgriff vorgenommene Mittelverfügungen in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt wird. Vor diesem Hintergrund sind alle Ausgaben ohne einen rechtskräftig beschlossenen Haushalt auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Nach dem derzeitigen Stand besteht in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ein erheblicher Handlungsbedarf zur Einhaltung der Schuldenbremse (keine Kreditaufnahme mehr ab 2020) und zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs.

Bis zur Fertigstellung des Haushaltsplan-Gesamtentwurfs 2020/2021 ist anzustreben, durch weitere noch zu entwickelnde geeignete Maßnahmen die vorübergehend eingestellten Minder Ausgaben in dem Haushaltsjahr 2020 von rd. -9,8 Mio. € und im Haushaltsjahr 2021 von rd. -9,8 Mio. € in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 auch unter Einbeziehung etwaiger zwingend anzuerkennender Mehrbedarfe möglichst vollständig aufzulösen, um den Haushaltsvollzug der Haushalte 2020 und 2021 nicht durch ungelöste Haushaltsrisiken von Beginn an erheblich zu belasten.

Im Falle einer positiven Beschlussfassung empfiehlt der Magistrat dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.02.2020 wird beigelegt.

Da die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes keine Betrachtung des der Stadt Bremerhaven entstehenden wirtschaftlichen Schaden enthält, wird dieser hiermit gesondert dargestellt.

Die Zuwendungen nach dem BremÖPNVG in Höhe von bis zu 90% des Auftragsvolumens einer Maßnahme können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bereitstellung der städtischen Komplementärmittel sichergestellt ist. Sollte eine Finanzierung der dargestellten 314.457 € nicht erfolgen, würde die Stadt Bremerhaven auf die dringend erforderlichen Investitionsmittel aus dem Landesprogramm zur Verbesserung und Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von jährlich 2.830.119 € verzichten. Städtische Haushaltsmittel stehen für die Sicherstellung der vollständigen Barrierefreiheit zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs nicht zur Verfügung.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. / Es besteht eine Informationspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Um eine vollständige Barrierefreiheit zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des PBefG und die Realisierung der nach dem Nahverkehrsplan 2018-2022 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen zu können, beschließt der Magistrat, dass abweichend von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020 das Amt für Straßen- und Brückenbau die Zuwendungen im Sinne des BremÖPNVG dem Zuwendungsempfänger (Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG) zur Beschaffung der Niederflurfahrzeuge/Linienomnibusse und zur niederflurgerechten bzw. barrierefreien Umgestaltung der Bushaltestellen gewähren sowie Investitionen in Anlagen, die der Förderung des öffentlichen Nahverkehrs dienen, beauftragen darf.

Der Magistrat empfiehlt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

gez.
Schomaker
Stadtrat

Anlage: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.02.2020